

# Departmental = Vorträge.

Angelegenheit  
Wohlgemuth

## Departement des Auswärtigen.

2416

Herr Bundesrat Drög, als Vorkäufer des Jagworts  
mands des Auswärtigen, gibt Mandat von der in  
Verbindung mit der letzten auswärtigen Note (P  
in Konfir. Wohlgemuth vom Großem v. Bismark an  
den Kaiserlichen Hofkanzler geistlichen Jagesche vom





12. Sitzung vom 11. Juni 1889.

6. Links Mtö., welche hiesig von Bülow hiesig Droz vor-  
gelassen sind von der wir eine Abschrift belassen hat.  
Diese Zugabe lautet:

„Für die Note des dortigen hiesig Lagerbankverwalters  
finden sich jedoch zwei Punkte, welche der Richtigstellung  
bedürfen.

„Die Abklärung, welche der Schweizer Bundesrat  
dem Artikel 2 des Handelsabkommens vom 27. April  
1876 gibt, steht mit dem klaren Wortlaut des Ver-  
trages im Widerspruch. Nach demselben missen  
Schiffe, die in der Schweiz Weser zu verlassen,  
oder sich dort wiederzulassen, unter anderem mit  
einem Leinwandzeug versehen sein. Diese Auf-  
fassung wäre unverständlich, wenn die Schweizer  
Besörden auf diese Form von dieser fordern-  
nis absehen können. Die Erfüllung desselben ist ein  
Nach, auf welches jeder der vertragschließenden  
Teile bestanden kann. Die S. Regierung hat diesen  
Wandpunkt niemals verlassen. Sie von hiesig Droz  
in Bezug genommen sind die diesseitigen Minister  
aufgeforderte Note vom hiesig Auswärtigen  
vom 10. Dezember hat diese Teile des Art. 2. gar  
nicht berührt. Dennoch handelt es sich um die Ver-  
meidung, daß einzelne Handelsverträge die Erfül-  
lung des in diesem Artikel aufgestellten Forderung  
so viel von dem vorübergehend sich in der Schweiz  
aufhaltenden Schiffen, wie vorhanden handelsvertr.  
Hiesig, verlangen. Der Bundesrat hatte in seinem  
Kontrollrat vom 13. Dezember 1888 dem Kantone  
gegenüber die Auffassung vertreten, daß sich Art.  
2 des Vertrages auf einen vorübergehenden Auf-  
halt nicht beziehe. Die Note vom 10. Dezember  
1880 enthält über die Anfrage, ob der Schweizer  
Bundesrat seine Meinung in dieser Hinsicht ge-  
ändert habe. Der dortige hiesig Lagerbankverwalters  
der obenwählgem Angelegenheiten berührt genau die



## 72. Sitzung vom 11. Juni 1889.

Frage, daß die dienstlichen Angelegenheiten des Polizeidirektors Wohlgerueth demselben zurückfallen war. Nun, gibt aber einen Grund für dieses nachlässige Verhalten nicht an. Es widerspricht dem völkerrechtlichen Gebot und dem nachbarlichen Einverständnis, daß eine Entscheidung eines staatsrechtlichen Angelegenheits und insbesondere die Befugnis als bündner Angelegenheit wird fassen, dass die Dienstangelegenheiten, welche mit der in Baden bestehenden Angelegenheit nur nicht zusammenhängen, und als solche nicht dem bündner, dass die vorgesetzte Bundesregierung hat, der letztere vorbehalten werden.

„Wenn jedoch die Angelegenheit, welche dem bündnerischen Gesetz gegen die Verfassung und auf dem Abbruch zurückzuführen.“

Der bündnerische Gesetz nicht auf konfidentiellen Mitteilungen über die gegenwärtige politische Situation.

Wormuth zur Protokoll.

Protokollratgeber aus Zugerschied zur Bundesrat.